

Merkblatt für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Stand am 1. Januar 2019

Zahnbehandlungen bei Personen mit Anrecht auf Ergänzungsleistungen

1. Wer hat Anspruch auf die Vergütung von Zahnbehandlungskosten?

Personen mit einer AHV- oder IV-Rente können Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben, wenn die vom EL-Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Ergänzungsleistung wird individuell bemessen. Die Höhe entspricht dem Ausgabenüberschuss.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können auch Krankheitskosten, u.a. Kosten für Zahnbehandlungen, vergütet werden. Der Betrag, welcher für die Vergütung von Krankheitskosten zur Verfügung steht, ist begrenzt. Er kann sich im Laufe des Jahres verkleinern.

Das Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezügerinnen/EL-Bezüger ist integrierter Bestandteil dieses Merkblattes.

2. Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich nur Kosten für diplomierte Zahnärztinnen und diplomierte Zahnärzte sowie für diplomierte Zahnprothetikerinnen/ diplomierte Zahnprothetiker, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Fälle nach § 2 Abs. 1 TG ELV. Kosten für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausländischem Diplom werden nur anerkannt, wenn diese zur selbständigen Ausübung ihres Berufes vom betreffenden Kanton eine Bewilligung erhalten haben.

Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer **einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung** entsprechen.

Richtlinien zu Planungs- und Behandlungsempfehlungen im Bereich der Ergänzungsleistungen sind unter www.vkzs.ch zu finden.

Bei fachlichen Fragen kann sich die behandelnde Zahnärztin bzw. der behandelnde Zahnarzt mit dem beratenden Zahnarzt der EL-Stelle in Verbindung setzen.

3. Was muss die Patientin / der Patient vor der Behandlung tun?

Wenn eine Zahnbehandlung voraussichtlich mehr als Fr. 1'000.- kosten wird, muss vor der Behandlung der EL-Stelle TG zwingend ein detaillierter Kostenvoranschlag (nach Sozialversicherungstarif (SV-Tarif)) mit dem „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen“ zur Genehmigung eingereicht werden. (vgl. Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezüger, Pkt. 6)

Zahnbehandlungen die weniger als Fr. 1'000.- kosten werden, können ohne vorgängige Einreichung eines Kostenvoranschlages durchgeführt werden. Weiteres Vorgehen wird in diesem Merkblatt unter Punkt 6.4 oder 6.5 beschrieben.

1. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Einfache Behandlung (Befundaufnahme, Prophylaxe, konservierende Arbeiten, Extraktionen, Prothesen-Reparaturen, Unterfütterungen und dergleichen mehr):

Nach SV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag, falls vorhanden Bitewing-Röntgen-Aufnahmen, falls nicht selbsterklärend kurze Beschreibung der geplanten Behandlung auf dem Kostenvoranschlag.

Komplexe Behandlung (Sanierungen mit Zahnersatz, Wurzelbehandlungen bei Molaren, Parodontal-Behandlungen und dergleichen mehr):

Nach SV-Tarif detaillierter Kostenvoranschlag, Behandlungsunterlagen gemäss den Vorgaben des VKZS. Die Behandlung kann etappiert werden. Für jede Behandlungsetappe bitte ein Kostenvoranschlag erstellen.

Kieferorthopädische Behandlung

Befund, Diagnose, Behandlungsplan, Röntgenbilder, Modelle, geschätzte Gesamtkosten, **Attest, dass die Zahnfehlstellung einem Grad 3 oder 4 nach der Einteilung des VKZS entspricht.**

Die Unterlagen können mit dem „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen“ eingereicht werden. Dieses ist auf unserer Homepage www.svztg.ch / Onlineschalter zu finden. Röntgenaufnahmen sind als Originale oder in elektronischer Form per CD, USB-Stick oder Mail (zahnarzt@svztg.ch) einzureichen.

2. Folgen der Genehmigung

Wenn die EL-Stelle einen Kostenvoranschlag genehmigt, bedeutet dies **keine Kostengutsprache. Für die Zahnärztin, den Zahnarzt besteht somit ein Debitorenrisiko.** Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger kann aber damit rechnen, dass gegen eine Behandlung im Umfang des genehmigten Kostenvoranschlages keine fachlichen Einwände erhoben werden. Eine Überschreitung des genehmigten Kostenvoranschlages von maximal 10 % kann die Ausgleichskasse berücksichtigen, sofern die gesamte Behandlung die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit kumulativ erfüllen.

Ansonsten ist durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger bzw. die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt rechtzeitig ein neuer Kostenvoranschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen.

Eine Vergütung in vollem Umfang ist nur möglich, wenn der Betrag für die Vergütung von Krankheitskosten dies zulässt, kein Einnahmenüberschuss vorliegt und grundsätzlich ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen, werden die angefallenen Kosten gemäss § 20 Abs. 4 TG ELV **nicht** vergütet. Die Zahnärztin/der Zahnarzt hat die Möglichkeit, eine Anzahlung zu verlangen. Falls die komplexe Behandlung auf dem Kostenvoranschlag etappiert wurde, können die einzelnen Behandlungsschritte abgerechnet werden.

1. Was muss die Patientin/der Patient nach der Behandlung tun?

Ausgangslage ist, dass der Kostenvoranschlag durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau bewilligt wurde.

6.1 Keine Leistung der Krankenkasse

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass keine Kostenübernahme stattfinden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Weiteres Vorgehen nach Punkt 6.4 oder 6.5.

6.2 Krankenkassenleistung: Pauschalbetrag

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass an die Behandlung einen pauschalen Beitrag geleistet werden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Weiteres Vorgehen nach Punkt 6.4 oder 6.5.

6.3 Individuelle Krankenkassenleistungen

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass eine individuelle Kostenübernahme stattfinden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger verlangt bei der Krankenkasse die entsprechende Leistungsabrechnung der Zahnarztrechnung. Weiteres Vorgehen nach Punkt 6.4 oder 6.5.

6.4 Geltendmachung bei der EL-Stelle, ohne Gesuch für Direktzahlung

Die Schlussrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder Leistungsabweisung der Krankenkasse durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger über die AHV-Gemeindezweigstelle eingereicht. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung an die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger vorgenommen.

6.5 Geltendmachung bei der EL-Stelle, mit Gesuch für Direktzahlung

Die Schlussrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder Leistungsabweisung der Krankenkasse und dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ (vgl. Pkt. 7) durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt bei der AHV-Gemeindezweigstelle der versicherten Person oder direkt beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld oder via Mail: zahnarzt@svztg.ch, eingereicht. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung an die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt vorgenommen.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen (vgl. Art. 20 Abs. 4 TG-ELV), werden die Kosten nicht vergütet. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger schuldet die bereits ausgeführten Arbeiten der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt.

Direktauszahlungen werden nur mit dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ vorgenommen, sofern es von der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger unterzeichnet ist. Das „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ kann mit dem Kostenvoranschlag oder mit der Schlussrechnung der Zahnärztin/des Zahnarztes eingereicht werden. Das Gesuch ist nur für die beauftragte Behandlung/Schlussrechnung gültig. **Es entsteht keine dauernde Drittauszahlung.**

Der Rechnungsadresskopf muss zwingend auf die Patientin/den Patienten lauten. Die Rechnung muss Tarifiziffer, Menge, Behandlungsart (Klartext zur Tarifiziffer), Anzahl Taxpunkte und deren Total sowie den Taxpunktwert enthalten. Wird von einem genehmigten Kostenvoranschlag abgewichen, müssen die Änderungen des Behandlungsplanes im Detail aus der Rechnung ersichtlich sein.

Für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (SV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen massgebend. Für die Vergütung der zahntechnischen Arbeiten ist die Konkordanzliste VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz) mit einem Taxpunktwert von Fr. 1.00 (Stand 2010) im Bereich Ergänzungsleistung massgebend. Die Abrechnung gemäss SV-Tarif erfolgt nur, weil die Möglichkeit der Direktzahlung durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau besteht.

Die Patientin/der Patient bleibt gegenüber der Zahnärztin/dem Zahnarzt Auftraggeberin/Auftraggeber und Honorarschuldnerin/Honorarschuldner.

Die Rückerstattung der möglichen EL-Leistungen erfolgt an die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger. Es kann jedoch mit der Patientin/dem Patienten mittels "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" eine direkte Rückerstattung an die Zahnärztin/den Zahnarzt vereinbart werden. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, das von ihr und der Zahnärztin/dem Zahnarzt unterschriebene Gesuch, entweder zusammen mit dem Kostenvoranschlag oder mit der Schlussrechnung, über die AHV-Gemeindezweigstelle einzureichen. Das „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ ist auf unserer Homepage www.svztg.ch / Online-schalter, aufgeschaltet.

1. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die EL-Stelle des Kantons Thurgau steht für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem SSO TG und dem SVZ TG erarbeitet.